



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 14. Januar 2008

Nummer 2

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
30.	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	Seite 25		
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
31.	Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg	Seite 26		
32.	Genehmigungsantrag der Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG (BImSchG)	Seite 26		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
33.	Ordnungsverfügung Nichterteilung von Aufstiegserlaubnissen für sogenannte Fluglaternen („FLAMMEA“, „SKY-LATERNEN“, „HIMMELSLATERNEN“, „WUNSCHBALLONE“, „FEELGOOD-ALIVE-Laternen“, „Kong-Ming-Laternen“, „Kong-Ming-Lampione“) Verbot des Aufsteigens von Fluglaternen	Seite 28		
			34. Verlust eines Dienstausweises	Seite 28
			35. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 28
			36. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 28
			37. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 29
			38. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef	Seite 29
			39. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 29
			40. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 29
			41. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 29

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

30. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirt-

schaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Köln in der Zeit vom 21. Februar 2008 bis zum 31. Oktober 2008 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausbüberechtigten wird aufgelegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum

15. November 2008

den Unteren Jagdbehörden zu melden.

- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum

31. Oktober 2008.

- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

- VI. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den

31. Oktober 2008

festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
gez.: Schilling

ABl. Reg. K 2008, S. 25

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

31. Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg

Mit Bericht vom 11. September 2007 hat mir die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn den am 5. September 2007/16. August 2007 zwischen der Stadt Bonn und den Gemeindegewerken Wachtberg AöR abgeschlossenen Auflösungsvertrag zu der am 20. Dezember/5. Dezember 1990 zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Fäkalschlamm aus häuslichen Kläranlagen der Gemeinde Wachtberg in der Bonner Kläranlage Bonn-Beuel vorgelegt. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung war von dem Regierungspräsidenten Köln am 5. Februar 1993 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Februar 1993, Nr. 8/93, öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 4. Januar 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-48

Im Auftrag
gez.: Milz - Adams

ABl. Reg. K 2008, S. 26

32. Genehmigungsantrag der Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(3.1)-Kuhlen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG, Kabelstraße 79, 41069 Mönchengladbach, hat mit Datum vom 20. September 2007 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen in 50181 Bedburg, Heinrich-Hertz-Straße 15, Gemarkung Kaster, Flur 16, Flurstücke 89, 90 und 95, gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG eingereicht.

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb eines Schrottplatzes, einer Zerlegeanlage für Elektronikschrott sowie zugehörige Input- und Output-Materiallager. Die Größe des Betriebsgeländes beträgt 24 000 m², die max. Lagermenge 11 050 t. Die Durchsatzleistung ist mit 100 000 t/a beziffert, wobei max. 1000 t/a auf die Elektronikschrottzzerlegung entfallen. Die Durchsatzleistung an gefährlichen Abfällen ist mit insgesamt rd. 1100 t/a beantragt. Neben reinen Umschlag- und Sortiertätigkeiten werden Eisen- und Nichteisenschrotte durch Schneiden (Schrottschere), Schweißen und Demontieren vorkonditioniert. Die Elektronikschrottzzerlegung und die Behandlung gefährlicher Abfälle findet in einer geschlossenen Halle statt. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Die Anlage ist den Ziffern 8.9b Spalte 1 in Verbindung mit 8.11b aa) und bb), 8.12b jeweils Spalte 2 sowie 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuzuordnen.

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

22. Januar 2008 bis einschließlich 22. Februar 2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum H 212, Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Stadt Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Raum 205 und 206, Zeiten:

Montag bis Freitag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Dienstag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

7. März 2008

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich er-

hoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird auf

Montag, den 7. April 2008, ab 10 Uhr,

festgesetzt. Er findet bei der Stadt Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, im Großen Sitzungssaal statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Dienstag, den 8. April 2008,

vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am

7. April 2008

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Ortelbach (Telefon 02 21/1 47 36 75) oder Herrn Böhme (Telefon: 02 21/1 47 26 95) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: Ortelbach

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

33. **Ordnungsverfügung
Nichterteilung von Aufstiegserlaubnissen für
sogenannte Fluglaternen („FLAMMEA“,
„SKY-LATERNEN“, „HIMMELSLATERNEN“,
„WUNSCHBALLONE“,
„FEELGOOD-ALIVE-Laternen“,
„Kong-Ming-Laternen“, „Kong-Ming-Lampione“)
Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 68.01-Fluglaternen

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Hiermit gebe ich allgemein bekannt, dass für Fluglaternen mit Eigenantrieb jeder Bezeichnung keine Aufstiegs-erlaubnisse erteilt werden.

Es handelt sich um Luftfahrzeuge (Fluglaternen), die ähnlich einem Heißluftballon durch die mittels einer Flamme erzeugten Temperaturunterschiede (d. h. Luftgewichtsunterschiede innen und außen) aufsteigen und selbständig an nicht vorbestimmbaren Orten wieder herabgleiten.

Diese Laternen unterfallen gemäß § 1 LuftVG und § 16 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO dem Luftverkehrsrecht und ihr Aufsteigenlassen bedarf meiner Erlaubnis.

Eine Erlaubnis kann – auf Grund der von den Fluglaternen ausgehenden Brandgefahr und der auf Grund der dichtbesiedelten Infrastruktur meines Zuständigkeitsbereiches somit erheblichen Gefahren für Leib und Leben bzw. Sachgüter Dritter und der Anwender – von mir nicht erteilt werden. Fluglaternen entziehen sich durch die jeweils vorherrschende Windrichtung und -stärke schnell der Verfügungsgewalt des Anwenders und können konstruktionsbedingt nicht nur sich selbst, sondern auch Menschen sowie Sachen in Brand stecken.

Das Aufsteigenlassen solcher Laternen ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden kann, sofern es sich nicht nach anderen Vorschriften um eine Straftat handelt.

§ 29 Abs. 1 LuftVG ermächtigt mich zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt Verfügungen zu erlassen.

Diese Verfügung gilt für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: K o n z e

ABl. Reg. K 2008, S. 28

34. **Verlust eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Köln
ZA 322-1-58.02.09-

Köln, den 21. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0444959 des PHK Volker Rittel, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2008, S. 28

35. **Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 345629398, 394933121.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

20. März 2008

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Dezember 2007

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 28

36. **Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3222132528 (12132528), 3222122347 (12122347) und 3000073597 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 21. Dezember 2007

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 28

**37. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410020600, 3414658751, 3414657084, 3400234674, 3423104037, 3400061788, 3413205208 und 3420067146, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen werden die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 27. Dezember 2007

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 29

**38. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Bad Honnef**

Zu der Aufgebotssache vom 2. Oktober 2007 hat der Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 6 der Sparkassenverordnung NRW heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 381716034 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten wurde und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Bad Honnef, den 2. Januar 2008

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 29

**39. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000109862, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 3. Januar 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 29

**40. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414039291, 3414071484, 3414417570, 3414579494 und 3413154026, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 27. Dezember 2007

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 29

**41. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 383291853, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Dezember 2007

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 29

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.